

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 Abs.1 BauGB

Nr.	Festsetzung	Ermächtigung
1.	Art der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB
1.1.	Für das gesamte Baugebiet wird die Nutzung als Allge- meines Wohngebiet (WA) festgesetzt.	§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB § 1 Abs. 3 BauNVO
	Zulässig sind Wohngebäude,	§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
	 dle der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. 	§ 1 Abs. 6 Nr.1 BauNVO
	Nicht zulässig sind: Betriebe des Beherbergungsgewerbes; Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe; Anlagen für Verwaltung; Gartenbaubetriebe; Tankstellen.	
2.	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB
	Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschossflächenzahl (GFZ), die Zahl der zulässigen Vollgeschosse sowie eine Beschränkung der Höhe baulicher Anlagen festgesetzt.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
	Für die Ermittlung von GRZ und GFZ ist die Fläche des Baugrundstückes maßgebend, die hinter der festgesetz- ten Straßenbegrenzungslinie liegt.	§ 19 Abs. 3 BauNVO
2.1	Grundflächenzahl In den Nutzungsschablonen der Planzeichnung ist die Grundflächenzahl als Obergrenze festgesetzt.	§19 BauNVO
	Eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche durch die Grundflächen von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten ist ausgeschlossen. Aus- genommen davon sind Nebenanlagen die der Versor- gung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Was- ser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen.	§ 19 Abs. 4 BauNVO
2.2	Geschossflächenzahl In den Nutzungsschablonen der Planzeichnung ist die Geschossflächenzahl als Obergrenze festgesetzt.	§ 20 BauNVO
	Bei der Ermittiung der Geschoßflächenzahl sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen als Voligeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände voll mitzurechnen.	§ 20 Abs. 3 BauNVO
• ,	Bei der Ermittlung der Geschoßfläche bleiben unberücksichtigt: die Flächen von Garagengeschossen Stellplätze und Garagen in Vollgeschossen	§ 21a Abs,4 BauNVO

2.3 Zahl der Vollgeschosse §16 Abs.2 und 4 BauNVO In den Nutzungsschablonen der Planzeichnung ist die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt. Garagengeschosse in sonst anders genutzten Gebäu-§ 21a Abs.1 BauNVO den sind auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen. 2.4 § 16 Abs. 2 BauNVO Höhe der baulichen Anlagen Die maximal zulässige Traufhöhe beträgt, bezogen auf die OK der das Grundstück erschließenden Straße - gemessen in der Mitte des Gebäudes, für Gebäude auf der Talseite der Straße: $5.50 \, \text{m}$ Gebäude auf der Bergseite der Straße: 6.50 m. Die Traufhöhe ist dabei der Schnittpunkt der Verlängerung der Außenfläche der Außenwand mit der äußeren Dachhaut. 3. **Bauweise** § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB 3.1. Für das gesamte Baugebiet wird die Bauweise als offene § 22 BauNVO Bauweise festgesetzt. 3.2 Zulässig ist die Errichtung von Gebäuden mit seitlichem § 22 Abs. 2 BauNVO Grenzabstand als Einzelhäuser und zum Teil als Doppelhäuser (siehe Einschrieb). Die Gebäudelänge darf jedoch höchstens 20 m betragen. 4. Überbaubare Grundstücksfläche § 9 Abs. 1 Nr. 2 +3 BauGB §§ 12 / 14 BauNVO 4.1 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in der § 23 Abs. 1 BauNVO Planzeichnung durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt. 4.2 Eine Überschreitung von Baugrenzen durch Gebäude-§ 23 Abs. 3 BauNVO teile bis zu einer maximalen Breite von 3 m und einer maximalen Tiefe von 1 m ist zulässig. 4.3 Eine bauliche Nutzung der nicht überbaubaren Grund-§ 23 Abs. 5 BauNVO stücksflächen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für baulii.V. mit che Anlagen ohne eigene Abstandsflächen bzw. in § 6 Abs. 11/ § 63 Abs. 1 ThürBO Abstandsflächen zulässige bauliche Anlagen sowie genehmigungsfreie Vorhaben i.S. § 63 Abs. 1 ThürBO. Ausgenommen sind: Gewächshäuser (Höhe max. 4 m / Häche max. 20 m²), Schwimmbecken bis 100 m³, Bauliche Anlagen (außer Gebäude), die der Gartennutzung bzw. Gartengestaltung dienen - wie Bänke, Sitzgruppen oder Pergolen und Terrassen. 5. Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Zufahrten § 9 Abs. 1 Nr.4 / 11 BauGB §§12,14 und 21a BauNVO 5.1 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen sind nur inner-§ 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO halb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausgenommen sind Nebenanlagen die der Versorgung des Gebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser § 14 Abs.2 BauNVO sowie zur Ableitung von Abwasser dienen.

- Je Baugrundstück sind Zugänge und Zufahrten bis zu einer Breite von Insgesamt maximal 5,0 m zulässig.
- § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauBG
- 5.3 Garagen, mit der Straße zugewandten Toreinfahrten, sind mindestens 5,0 m hinter die Grundstücksgrenze zurück zusetzten.
- § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- 6. Anzahl der Wohnungen in Wohngebäuden

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Je Einzelhaus sind höchstens zwei Wohnungen zulässig – je Doppelhaushälfte höchstens eine Wohnung.

7. Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe

§ 9 Abs. 1 Nr.23 BauGB

Im Bebauungsgebiet dürfen flüssige oder feste Brennstoffe zur Deckung des Wärmebedarfes von Gebäuden nicht verwendet werden. Heizungen zur Steigerung der Wohnqualität (z.B. Kamin) sind zulässig.

Gemäß § 3 BlmSchV

- 8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- 8.1 Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Plangebiet sind zu erhalten, zu schützen und dauerhaft zu pflegen.
- 8.2 Maßnahme Nr. V 1 Vermeidungsmaßnahme Erhaltung und dauerhafte Entwicklung der Randstrukturen der Hochhecke "ehemalige Schießwälle". Dauerhafte Erhaltung der Gehölzrandlinie und dauerhafte Offenhaltung der Flächen zwischen Gehölzrand und Grundstücksgrenzen als xerothermophiles Grünland.
- 8.3 Maßnahme Nr. A 1 Ausgleichsmaßnahme
 Anlage von Laubgebüschen trockenwarmer Standorte
 auf xerothermophilem Grünland als Initialpflanzung. Es
 sind einzelne Gehölzgruppen mit einem Deckungsgrad
 von 30 % auf de Gesamtfläche anzupflanzen, die sukzessive Entwicklung ist gewünscht.

Artvorgabe:

- Amelanchier iamarkii (Kupferfelsenbirne)
- Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
- Comus mas (Komelkirsche)
- Coryllus avellana (Hasei)
- Crataegus monogyna (Weißdorn)
- Prunus spinosa (Schiehe)
- Rosa canina (Hundsrose)
- Viburnum opulus (Gemeiner Schneebail)

Qualitätsvorgabe: Sträucher Höhe mind. 80-100 cm

8.4 Maßnahme Nr. V 2 – Vermeidungsmaßnahme Erhaltung und dauerhafte Entwicklung der vorhandenen Baumhecke. Dauerhafte Offenhaltung der Flächen zwischen Gehölzrand und Grundstücksgrenzen als Grünland.

8.5 Maßnahme Nr. A 2 – Ausgleichsmaßnahme Erhaltung und dauerhafte Offenhaltung der Offenlandstruktur als xerothermophiler Grünlandstandort.

Anlage einer mehrstufigen Heckenstruktur mit Laubgebüschen trockenwarmer Standorte und einer Breite von 10 m im östlichen und 14 m im nördlichen Bereich entlang der künftigen Siedlungsgrenze.

Artvorgabe: wie Maßnahme A 1 Qualitätsvorgabe: wie Maßnahme A 1 Quantitätsvorgabe: 1 Gehölz pro 2,5 m²

8.6 Maßnahme Nr. A 3 – Ausgleichsmaßnahme (außerhalb des Geltungsbereiches auf stadteigenem Grundstück) Erhaltung und dauerhafte Offenhaltung der Offenlandstruktur als xerothermophiler Grünlandstandort.

Anlage einer mehrstufigen Heckenstruktur mit Laubgebüschen trockenwarmer Standorte und einer Breite von 14 m.

Artvorgabe: wie Maßnahme A 1 Qualitätsvorgabe: wie Maßnahme A 1 Quantitätsvorgabe: 1 Gehölz pro 2,5 m²

8.7 Für Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind als Ausgleichsmaßnahme folgende Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches durchzuführen und werden diesem zugeordnet:

Innerhalb der bereits hergestellten öffentlichen Ausgleichsflächen für den "1. und 2. BA Himmelreich" in der Saaleaue sind an der nördlichen Grenze zwischen offenem Graben und Ackerfläche auf einer Gesamtfläche von 0,95 ha auentypische Geländemodellierungen durchzuführen mit dem Ziel, natürliche Vernässungsstellen und somit die Anlage von Feuchtbiotopen zu initilieren.

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und deren Erhaltung

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a / b BauGB

- 9.1 Die Wurzelbereiche von Bäumen sind auf einer Fläche von mindestens 6,0 m² von Versiegelung freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung durch Betreten oder Befahren zu schützen.
- 9.2 Standorte für die Neuanpflanzung von Bäumen sind in der Planzeichnung dargestellt. Die Anzahl der Bäume wird als verbindlich festgesetzt. Die Lage der Pflanzungen ist der Planzeichnung zu entnehmen von den zeichnerisch festgesetzten Baumstandorten kann in begründeten Fällen ausnahmsweise bis zu 3 m abgewichen werden.

- 9.3 Maßnahme Nr. V 3 Vermeidungsmaßnahme
 Die östilche Waldfläche ist zu erhalten, zu pflegen und
 dauerhaft in einen Trockenwald mit heimischer Artenzusammensetzung zu überführen. Langfristiger Rückbau
 des hohen Anteiles an Robinia pseudoacacia (Robinie),
 langfristige Erhöhung des Baumanteiles an den Arten
 Ulmus glabra (Bergulme), Acer platanoides (Spitzahorn)
 und Fraxinus excelsior (Gemeine Esche).
- 9.4 Maßnahme Nr. M. 1 Minimierungsmaßnahme Im Kreuzungsbereich sind drei Einzelbäume zu pflanzen:

Artvorgabe:

Aesculus hippocastanum 'Baumannli'

(gefülltblühende Rosskastanie)

Qualitätsvorgabe: Hochstamm, 3xvmB, Stu 18 - 20 cm.

9.5 Maßnahme Nr. M 2 – Minimierungsmaßnahme Im Fußgängerbereich und auf der östlichen öffentlichen Grünfläche (Rasenfläche), die als Spiel- und Tobewiese zur Verfügung steht, ist ein Baumsaal durch die Pflanzung hochstämmiger Einzelbäume auszubilden:

Artvorgabe:

Prunus autumnatis 'Rosaea'

(Herbst- und gefülltblühende Zlerkirsche)

Qualitätsvorgabe: Hochstamm, 3xvmB, Stu 18-20 cm.

9.6 Maßnahme Nr. M 3 – Minimierungsmaßnahme Pflanzung hochstämmiger Einzelbäume zur Gestaltung wichtiger Übergangspunkte:

Artvorgabe:

- Acer platanoides (Spitzahorn) oder
- Acer pseudoplatanus (Bergahorn) oder
- Carpinus betulus (Hainbuche) oder
- Fagus sylvatica (Rotbuche)

Qualitātsvorgabe: Hochstamm, 3xvmB, Stu 18-20 cm.

9.7 Maßnahme Nr. M 4 – Minimierungsmaßnahme Private Grünflächen:

Flächen zwischen Baugrenzen und Grundstücksgrenzen sind, soweit sie nicht der Erschließung des Grundstückes dienen, als Vegetationsflächen anzulegen.

Entlang der Straßenbegrenzungslinien sind die Baugrundstücke zwingend mit einer geschnittenen Hecken einzufrieden.

Artvorgabe für Hecken:

- Acer campestre (Feldahorn) oder
- Carpinus betulus (Hainbuche) oder
- Fagus sylvatica (Rotbuche) oder
- Ligustrum vulgare (Liguster) oder
- Malus ssp. (Wildapfel)

Qualitätsvorgabe: Heckenpflanze, Höhe mind. 80-100 cm

Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen, sind pro angefangene 200 m² mindestens 1 kleinkroniger Laubbaum oder 1 hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen.

Artvorgabe: wie Maßnahme 7 oder

- Acer campestre (Feldahorn) oder
- Crataegus grus-gaill (Hahnendorn)
- Cratagus monogyna (Weißdorn)
- Prunus avium (Vogelkirsche) oder
- Hochstämmige Obstbäume

Qualitätsvorgabe: Hochstamm, 3xvmB, Stu 14-16 cm.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN nach § 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit der ThürBO

- 1. Stellplätze und Garagen
- 1.1 Die Zahl der nachzuweisenden Stellplätze richtet sich nach der Anzahl und Größe der Wohneinheiten (WE):
 - Wohnungen mit weniger als 50 m² Wohnfläche: Mindestens 1 Stellplatz/ WE
 - Wohnungen mit mehr als 50 m² Wohnfläche :
 Mindestens 2 Stellplätze/ WE
- 2. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 Abs. I Nr. 1 ThürBQ

§ 49 Abs. 6 Satz 3

i.V. mit Abs. 9 ThürBO

2.1 Fassadengestaltung

Reines Weiß sowie grelle Farbtöne sind als Fassadengrundfarbe nicht zulässig. Anzuwenden sind Pastell- bzw. Naturfarbtöne von gedeckter Farbigkeit.

Flächig reflektierende Fassadenmaterialien bzw. –elemente sind unzulässig.

Ungegliederte, geschlossene Wandflächen von mehr als 30 m² sind zu begrünen. Es sind je nach Bedarf, mindestens jedoch nach jeweils 2,5 m Fassadenlänge, für die Pflanzungen Kletterhilfen (Rankgerüste) vorzusehen.

Folgende Artenauswahl ist zu verwenden:

- Aristolochia durior (Pfeifenwinde)
- Parthenocissus tricuspidata "Veitchii" (Selbstklimmer)
- Parthenocissus quinquefolia (Mauerwein)
- Hedera helix (Efeu)
- Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie)
- Jasminum nudiflorum (Echter Jasmin)
- Polygonum aubertii (Knöterich)
- Clematis in Arten/Sorten (Waldrebe)
- Kletterrosen in Arten/Sorten

2.2. Dachform, Dachneigung, Dachgestaltung

Die nachfolgenden Festsetzungen gelten nur für Bauflächen mit zwingend festgesetzter Firstrichtung :

Zulässig sind ausschließlich Satteldächer und Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von minimal 35° und maximal 45°.

Der Dachüberstand darf maximal 0,5 m betragen – gemessen von der Außenfläche der Gebäudewand bis zum äußeren Rand der Dachdeckung bzw. Dachrinne.

Dachaufbauten sind allgemein zulässig, ihre Gesamtlänge darf dabei ein Drittel der Gebäudelänge nicht überschreiten. Der einzuhaltende Mindestabstand zum Ortgang beträgt 1,5 m.

Die Traufe der Dachaufbauten muß unterhalb der Mittellnie der Dachansichtsfläche liegen. Die Dachfläche von Schleppgaupen muß mindestens 1,0 m unterhalb des Dachfirst enden (Höhenmeter).

Als Dachdeckung sind ziegelrote Hartdeckungen zulässig.

Flachdächer sind für Garagen und Nebenanlagen zulässig. Sie sind dabei grundsätzlich zu begrünen – sofern sie nicht als Dachterrasse ausgebildet werden.

- 2.3 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie
 Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind aligemein zulässig.
- Schallschutz
 Durch geeignete aktive und/oder passive Schallschutz-maßnahmen ist zu gewährleisten, daß die zulässigen Orientierungswerte von 55 dB (A) tags und 45 dB (A) nachts nicht überschriften werden.
- Gestaltung von Stellplätzen für KFZ und Fahrräder Flächen dieser Zweckbestimmung sind generell mit wasserdurchlässigen Befestigungsarten zu gestalten.
- Einfriedungen
 Entlang der Straßenbegrenzungslinien sind die Baugrundstücke zwingend mit einer geschnittenen Hecken einzufrieden.

Artvorgabe für Hecken:

- Acer campestre (Feldahorn) oder
- Carpinus betulus (Hainbuche) oder
- Fagus sylvatica (Rotbuche) oder
- Ligustrum vuigare (Liguster) oder
- Malus ssp. (Wildapfei)

Qualitätsvorgabe: Heckenpflanze, Höhe mind, 80-100 cm

6. Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind gegen Einblick zu schützen. Sie sind in bauliche Anlagen zu integrieren oder mit Hecken aus einheimischen und standortgerechten Laubgehölzen zu umpflanzen. Sie sind generell mit wasserdurchlässigen Befestigungsarten zu gestalten.

Artenvorgabe / Qualitätsvorgabe Hecke: wie Pkt. 5.

7. Geländeveränderungen
Die Geländemodellierung innerhalb der Grundstücke muß
an der Grundstücksgrenze Im Übergang zur öffentlichen
Grünfläche niveaugleich an das dort vorhandene Gelände anschließen.

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 18 ThürBO

DIN 18005

§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO

§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO

§ 83 Abs. 1 Nr. 4 ThürBO

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1. Gewässerschutz

§ 28 I.V.m. § 130 (2) ThūrWG

Das Plangebiet befindet sich in einem Trinkwasserschutzgebiet der Schutzzone III. Ein Verstoß gegen die im Wasserschutzgebiet geltenden besonderen Schutzbestimmungen einschließlich der in ihr geltenden Naturschutzbeschränkungen ist auszuschließen.

Bei Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Schutzgebiet gelten die Verbote und Anforderungen gemäß § 10 Thüringer Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Thüringer Anlagenverordnung).

Grundsätzlich sind bei der Verlegung von Abwasserleitungen in der Trinkwasserschutzzone die Anforderungen der ATV A 142, der Richtlinie: *Ergänzende Regelungen zum Arbeitsblatt A 142* und der ATV H 146 zu beachten.

HINWEISE

1. Immissionsschutz

§ 18 ThürBO

Im Plangebiet ist eine Lärmbelastung durch Straßenverkehr und Schienenverkehr (Bahn) gegeben. Die Orientierungswerte nach DIN 18005 werden dabei um ca. 2 dB (tags) und ca. 7 dB (nachts) überschriften.

Außenbauteile für Aufenthalts- und Schlafräume müssen entsprechend den Lärmpegelbereichen nach der DIN 4109 ausgebildet werden. Der Einzelnachweis ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

DIN 18005 DIN 4109

Eine Minimierung passiver Schallschutzmaßnahmen im Bereich der Immissionsorte kann durch die Anordnung der ruhebedürftigen Räume (Schlaf- / Kinderzimmer) auf der straßenabgewandten Seite erfolgen.

2. Belichtung / Besonnung

§ 47 ThürBO

Die erforderliche Belichtung und Besonnung der Wohnungen muß gewährleistet sein (keine Wohnung nach Norden). Die Nachweise nach DIN 5034 sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu erbringen.

DIN 5034

3. Abfallentsorgung

§ 11 I,V.m.

Im Plangebiet gilt die Jenaer Abfallsatzung.

§ 44 Abs. 2 ThürBO

Es besteht Anschluß- und Benutzerzwang an die städtlschen Entsorgungseinrichtungen – diese Verpflichtung gilt auch zur getrennten Erfassung und Sammlung für die Abfälle zur Verwertung im Holsystem. Hausmüll ist in den dafür vorgesehenen Behältern auf dem Grundstück zu sammeln. Auf den Baugrundstücken ist dafür eine befestigte Fläche vorzusehen.

4. Archäologische Denkmalpflege

Bei Erdarbeiten muß mit dem Auftreten von Bodenfunden (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge u.ä.) sowie Befunden (auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerreste u.ä.) gerechnet werden.

Diese Bodenfunde unterliegen dabei der Meldepflicht an das *Thüringische Landesamt für Archäologische Denk-malpflege*. Eventuelle Fundstellen sind zu sichern - die Funde im Boden zu belassen. Die Arbeiter vor Ort sind auf mögliche Funde sowie diese Bestimmungen hinzuweisen.

5. Geologie

Erdaufschlüsse sowie größere Baugruben sind der *Thüringer Landesanstalt für Geologie* rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann.

Wasserwirtschaft

Die Zuständigkeit für die Erteilung von Ertaubnissen zur Wasserentnahme und Abwassereinleitung sowie die Anzeige zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen regelt sich nach § 105 ThürWG i.V.m. der Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft. Die Beantragung wasserrechtlicher Verfahren hat bei der zuständigen Behörde zu erfolgen.

§ 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz

- Gesetz über die Durchforstung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (i.d.F. v. 2.3.1974) sowie
- BodSchG v. 17.3.1998

§ 105 ThürWG i.V.m. Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft v. 21.01.1999